

Die Session

Winter 2016

Ständerat

14.088 BRG.

Altersvorsorge 2020. Reform

Ständerat: 13. Dezember 2016

Diese Vorlage befindet sich in der Differenzvereinbarung. Eine davon betrifft die Kompensationsmassnahmen, um die Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8 % auf 6 % ausgleichen zu können. Für den Ständerat schliesst dieses Paket die Festlegung der Eintrittsschwelle auf Fr. 21'150.–, eine Senkung des Beitragsalters auf 20 Jahre, die Aufrechterhaltung des Koordinationsabzuges (mit Anpassung für die Teilzeitbeschäftigten) und zwischen 5% und 18% gestaffelte Beitragssätze ein. Zusätzlich sieht der Ständerat mit einer Erhöhung der Renten um Fr. 70.– eine Kompensation in der 1. Säule vor. Der Nationalrat hat entschieden, die Eintrittsschwelle auf Fr. 21'150.– und das aktuelle Beitragsalter (25 Jahre) beizubehalten, aber den Koordinationsabzug abzuschaffen und nur 2 Beitragsklassen (25 bis 44 Jahre und 45 Jahre bis zum Referenzalter) zu behalten.

Die Groupe Mutuel setzt sich für eine Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes innerhalb der 2. Säule, ohne Übertragung in die 1. Säule, ein. Der Vorschlag der SGK-SR, den Koordinationsabzug auf 40% des Lohnes mit Maximal- und Minimalgrenze zu bestimmen, ist sinnvoll und einfach umsetzbar (keine Verknüpfung mit dem Beschäftigungsgrad, welcher insbesondere für starke saisonale Schwankungen im Bereich der im Stundenlohn angestellten Personen nicht immer einfach zu bestimmen ist). Zudem unterstützt die Groupe Mutuel ebenfalls eine kurze Übergangsgeneration, d.h. von 10 bis maximal 15 Jahren. Grundsätzlich ist es wichtig, eine ausgewogene Vorlage zu präsentieren, damit dieses Reformprojekt im Rahmen einer allfälligen Volksabstimmung mehrheitsfähig ist.

Empfehlung

- Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes innerhalb der 2. Säule
- Ja zum Vorschlag der SGK-SR, vorteilhaft für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit niedrigem Einkommen, mit Beibehaltung eines Koordinationsabzuges
- Ja zur kurzen Übergangsgeneration (Maximal 10 bis 15 Jahre)

16.3264 Mo. SGK-SR.

Praktikumsplätze in privaten Praxen und ausserklinischen Bereichen

Ständerat: 13. Dezember 2016

Diese Motion fordert eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, damit die Ausbildungstätigkeit für nicht-universitäre Gesundheitsberufe in privaten Praxen und weiteren ausserklinischen Situationen unter analoger Berücksichtigung der Ausbildungsleistungen des Ausbildners im stationären Bereich ermöglicht wird.

Aus folgenden Gründen empfiehlt die Groupe Mutuel, diese Motion abzulehnen:

- Diese Änderung wird zusätzliche Kosten zu Lasten der OKP generieren. Aktuell sollten eher kostendämpfende Massnahmen getroffen werden.
- Die OKP übernimmt die Kosten für die Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Somit sind die mit der Ausbildungstätigkeit verbundenen Kosten primär nicht über Prämieengelder zu finanzieren.

Empfehlung

- Ablehnung

15.073 BRG.

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Ständerat: 14. Dezember 2016

Diese Vorlagen bilden eine sektorenübergreifende Regulierung von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen. Ziel ist die Stärkung des Kundenschutzes auf dem Schweizer Finanzmarkt. Unter den vorgesehenen Geltungsbereich des zukünftigen FIDLEG sollen gemäss Bundesrat bestimmte Lebensversicherungsprodukte fallen. In der Schweiz sind die Versicherungskunden jedoch bereits gut geschützt. Zu erwähnen sind diesbezüglich das Aufsichts- bzw. Versicherungsvertragsgesetz (VAG und VVG), unterstützt durch die zahlreichen Rundschreiben der FINMA.

Zudem ist auch zu erwähnen, dass die Privatversicherer im Jahre 1972 die Stiftung „Ombudsman der Privatversicherung und der Suva“ ins Leben gerufen haben.

Aus diesen Gründen sollte die Versicherungsbranche generell und die Lebensversicherungsprodukte im Speziellen vom Anwendungsbereich des FIDLEG ausgenommen werden. Allfällig notwendige Anpassungen für die Versicherungsbranche sollten in den bestehenden Spezialgesetzen (VAG oder VVG) integriert werden.

Empfehlung

- Zustimmung zum Entscheid der WAK-SR, die Versicherer vom Geltungsbereich des FIDLEG auszunehmen

Nationalrat

15.4157 Mo. Ständerat (Bischofberger).

Franchisen der Kostenentwicklung der OKP anpassen

Nationalrat: 8. Dezember 2016

Diese Motion fordert, dass die Franchisen, insbesondere die ordentliche Franchise, regelmässig der Kostenentwicklung der sozialen Krankenversicherung (OKP) angepasst wird.

Diesem Vorschlag sollte zugestimmt werden, da er erlaubt:

- die Selbstverantwortung zu stärken;
- das Verhältnis zwischen den verursachten Kosten und der Beteiligung der Versicherten beizubehalten;
- die Kostenentwicklung zu Lasten der OKP zu dämpfen.

Empfehlung

- Zustimmung

15.312 Standesinitiative Bern.

Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen

16.3623 Mo. SGK-SR.

Transparenz bei der Spitalfinanzierung durch die Kantone

Nationalrat: 8. Dezember 2016

Der Bundesrat wird beauftragt, die finanzielle Beteiligung der Kantone im Bereich der Investitionen und/oder der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ihrer Spitäler zu evaluieren.

Die neue Spitalfinanzierung und die Einführung einer einheitlichen Tarifstruktur (SwissDRG) per 1. Januar 2012 sollten den Wettbewerb zwischen den Spitälern fördern. Dieser kann jedoch nur spielen, wenn die Rahmenbedingungen für alle identisch sind. Aus diesem Grund unterstützt die Groupe Mutuel diese Forderung. Da die SGK-SR das Ziel der Standesinitiative in einer Motion übernommen hat, ist diese gutzuheissen und der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Empfehlung

- Standesinitiative: keine Folge geben
- Motion: Zustimmung

10.407 Pa. Iv. Humbel Ruth, CVP.

Prämienbefreiung für Kinder

13.477 Pa. Iv. Rossini Stéphane, SP. KVG.

Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Nationalrat: 14. Dezember 2016

Um diese parlamentarischen Initiativen umzusetzen, schlägt die SGK-NR eine Anpassung des KVG vor.

Für die Groupe Mutuel ist es wichtig, die Verbindung zwischen erbrachter Leistung, verursachten Kosten und zu bezahlenden Prämien aufrechtzuerhalten. Deshalb sollen für Kinder weiterhin Prämien bezahlt werden. Es sind unseres Erachtens aber Massnahmen zu ergreifen, um die Prämienlast für die Familien zu dämpfen. Dies ist umso wichtiger, als dass die Altersklassen der jungen Erwachsenen ab 18 Jahren schon heute den grössten Anteil ihrer Prämie an die

intergenerationelle Solidarität leisten. Eine Entlastung der Prämien für Kinder und Jugendliche und damit der Familien sollte deshalb durch die Schaffung von ein bis zwei neuen Altersklassen erreicht werden. Des Weiteren lehnt die Groupe Mutuel, wie der Bundesrat und die SGK-NR, die Einführung eines Risikoausgleichs für die Kinder ab. Es gibt keine Risikoselektion bei den Kindern in der Krankenversicherung. Die Kinder sind ab ihrer Geburt oft bei demselben Versicherer wie ihre Eltern versichert oder wechseln die Krankenversicherung zusammen mit ihren Eltern.

Schliesslich sollten die Kantone unseres Erachtens frei über die Art und Weise, wie sie die Prämienverbilligung im Kanton gestalten wollen, bestimmen können.

Empfehlung

- Ja zur Einführung von ein bis zwei neuen Altersklassen (Art. 16a KVG)
- Nein zur Einführung eines separaten Risikoausgleichs für Kinder (Art. 16 Abs. 5 KVG: der Mehrheit der Kommission folgen)

14.448 Pa. Iv. Humbel Ruth, CVP.

Praxisorientierte Gestaltung der Übergangspflege

Nationalrat: Parlamentarische Initiativen 1. Phase

Diese parlamentarische Initiative fordert, dass bei der Akut- und Übergangspflege neben den Pflegekosten auch die Hotelleriekosten vollumfänglich nach den Regeln der neuen Spitalfinanzierung zu übernehmen sind, und dass die heute im Gesetz festgeschriebene Dauer von maximal 14 Tagen zu überprüfen ist.

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden entweder in Pflegeheimen, durch Organisationen der Krankpflege und Hilfe zu Hause oder durch Pflegefachpersonen erbracht. Diese Leistungserbringer werden jedoch durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG nur für Pflegeleistungen, nicht aber für die Hotellerie, Betreuung, etc. vergütet. Bei Spitalaufenthalt richtet sich zudem die Vergütung nach dem Spitaltarif, solange der Patient nach medizinischer Indikation der Behandlung im Spital bedarf. Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege entsprechen dieser Definition. Aus diesen Gründen sind die Hotellerie- und Betreuungskosten nicht Bestandteil der durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG übernommenen Leistungen.

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege werden zudem nach KVG mit gutem Grund für maximal 2 Wochen vergütet. Das Ziel dieser Leistungen ist es, dass der Patient raschmöglichst wieder selbständig wird. Es scheint daher nicht zielführend zu sein, diese Frist zu verlängern.

Empfehlung

- Keine Folge geben

14.4291 Mo. Humbel Ruth, CVP.

Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen

Nationalrat: Vorstösse aus dem EDI

Um die Qualität der Versorgung zu verstärken, fordert dieser Text, Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Leistungserbringern (Tarifreduktion) einzuführen, falls die notwendige Qualität nicht erhoben und nachgewiesen wird.

Dieser Vorschlag geht in die richtige Richtung. Diese Motion wird es erlauben, mehr Qualitätsverträge abschliessen zu können. Zudem erlaubt sie es, insbesondere im ambulanten Bereich einheitliche und nationale Indikatoren einzuführen. Schliesslich wäre die Transparenz dieser Daten gewährleistet, was es den Patienten erlauben würde, ihren Leistungserbringer frei wählen zu können.

Empfehlung

> Zustimmung

15.3061 Po. Heim Bea, SP.

Verkaufte Patienten

15.3062 Po. Hardegger Thomas, SP.

Unethische Methoden bei der Überweisung von Patientinnen und Patienten

Nationalrat: Vorstösse aus dem EDI

Diese Postulate beauftragen den Bundesrat, die Problematik der Provisionszahlungen unter Leistungserbringern, die dazu dienen, die Patientenflüsse für den Leistungserbringer positiv zu beeinflussen, zu analysieren und Massnahmen vorzustellen, um ihnen ein Ende zu setzen.

Eine Studie über diese Problematik ist wichtig und sollte unterstützt werden. Einerseits verursacht diese Praxis bei gewissen Leistungserbringern ein nicht erwünschtes Verhalten, welches auf Kosten der Qualität geht und zu unnötigen Behandlungen zu Lasten der OKP führt. Andererseits hat diese Praxis Einfluss auf die therapeutische Unabhängigkeit des Leistungserbringers.

Empfehlung

> Zustimmung

Ihr Kontakt der Groupe Mutuel

Miriam Gurtner

Tel. 058 758 81 58

migurtner@groupemutuel.ch

www.groupemutuel.ch/positionen
